



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. November 1983

STELLUNGNAHMEN
DER NICHTAMTLICHEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

- - - - -

COMASSO

Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Entsprechend dem vom Beratenden Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung angenommenen Konsultierungsverfahren hat das Verbandsbüro die für die bevorstehende Sitzung eingeladenen internationalen nichtamtlichen Organisationen gebeten, zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung vorläufig Stellung zu nehmen.

2. Das Verbandsbüro hat hierauf eine Stellungnahme der Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) erhalten, und zwar in einem vom Generalsekretär der COMASSO an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben. Diese Stellungnahme ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]

COMASSO

Association of Plant Breeders
of the European Economic Community

Association des Obtenteurs
de Variétés Végétales de la
Communauté Economique Européenne

Vereinigung der Pflanzzüchter der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

- UPOV-Dokument IOM/I/5 -

Die Stellungnahme der europäischen Pflanzzüchter zu dem UPOV-Dokument "Empfehlungen für Sortenbezeichnungen" umfaßt drei Bereiche.

- Es wird begrüßt, daß der unverbindliche Charakter der Empfehlungen nunmehr klar im Titel des Dokumentes zum Ausdruck gebracht wird.
- Es wird bedauert, daß die restriktive Grundhaltung bezüglich der Sortenbezeichnungen aus Kombinationen von Buchstaben und Ziffern - siehe Anleitung 2, Abs. 2 V - aufrechterhalten bleibt. Das UPOV-Übereinkommen in der revidierten Fassung von 1978 schreibt in Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 lediglich vor, daß Sortenbezeichnungen nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen können, außer wenn dies feststehende Praxis sei. Diese Vorschrift ist ohne zwingende Notwendigkeit auf Kombinationen von Buchstaben und Ziffern ausgedehnt worden.
- Es wird darauf hingewiesen, daß der Situation nicht Rechnung getragen zu sein scheint, wonach aufgrund unterschiedlicher Aussprache in anderen Sprachen sinnentstellende Bedeutungen entstehen können.

Mindestabstände zwischen Sorten

- UPOV-Dokument IOM/I/3 -

Die in COMASSO zusammengeschlossenen Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thema "Mindestabstände".

- Es ist festzustellen, daß die Pflanzenzüchter unter dem Zwange stehen, immer schneller neue Sorten auf den Markt zu bringen, um den jeweiligen Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden zu können, die finanzielle Abgeltung ihrer Aufwendungen zu erhalten und so auch in Zukunft Züchtungsarbeit leisten zu können.
- Dieser Zwang im Verein mit den unter Ziffer 1 des Dokumentes IOM/I/3 aufgeführten Gründen und Entwicklungen kann in der Tat zu Problemen führen.
- Es sollten jedoch zusätzliche Überlegungen Berücksichtigung finden, wie z.B. die artenbezogene Wertigkeit und Bedeutung der Problematik, z.B. die unbedingte Wichtigkeit des Themas "Mindestabstände" im Zierpflanzenbereich mit allen praktischen Auswirkungen im Verletzungsprozeß und die relative Bedeutungslosigkeit im Getreide- und Futterpflanzenbereich beispielsweise.
- In die Beurteilung einzufließen haben die Auswirkungen unterschiedlicher Rechtsausgestaltungen innerhalb von UPOV. Hier ist insbesondere auf den Vorbehalt des öffentlichen Rechts in der EWG bei einigen Arten zu verweisen.

Als besondere Untergruppe ist hier hervorzuheben diejenige der landwirtschaftlichen Pflanzenarten mit dem saatgutverkehrsrechtlichen Erfordernis des landeskulturellen Wertes, was sich in der Praxis durchaus als Regulativ im Hinblick auf eine etwaige zu große Zahl zu eng verwandter Sorten darstellt.

COMASSO vertritt die Auffassung, daß die gesetzlichen Regelungen zu Sortenschutz/Patentschutz für Pflanzen einerseits eine gerechte Abgeltung züchterischer Leistung durch möglichst eng gefaßte Schutzvoraussetzungen ermöglichen, andererseits jeglichen Mißbrauch verhindern sollen.

Im einzelnen muß festgehalten werden,

- daß das "wichtige Merkmal" wichtig für die Unterscheidbarkeit sein soll und nicht funktionell;
- daß zusätzliche Merkmale ohne gegenseitige hemmende Verwaltungsverfahren in Betracht gezogen werden können, wobei mit Befriedigung der Wegfall des Erfordernisses "morphologischer und physiologischer Natur" in Artikel 6, Absatz 1a des UPOV-Übereinkommens vermerkt wird;
- daß das Erfordernis der "deutlichen Unterscheidbarkeit in einem wichtigen Merkmal" ausschließt, lediglich mit Hilfe verfeinerter Prüfmethode festgehaltene Unterscheidbarkeitsmerkmale einer Entscheidung zugrunde zu legen. Die Unterscheidung zwischen "Identifizierungsmethode" und Methode zur Feststellung der "Unterscheidbarkeit" muß gemacht werden, wobei durchaus artenbezogene Erwägungen zu verschiedenen Zuordnungen führen mögen.
- daß unter Zugrundelegung all dieser Gesichtspunkte keine Systemänderung wegen punktueller Schwierigkeiten angestrebt werden soll, da durch gegenseitig abgestimmte,

entsprechend weise gehandhabte Aufnahme zusätzlicher Merkmale sachgerechte Möglichkeiten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit gegeben sind.

[Ende des Dokuments]